

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Informationen zu Fördermöglichkeiten des LLUR

Jan- Nils Klindt

Bargen, den 12. Februar 2019

Inhalt

LLUR Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum

- Allgemeines
- Fördermöglichkeiten für Leitprojekte (LPLR)
- Fördermöglichkeiten in der Ortskernentwicklung (GAK)

Allgemeines

Dezernat 81- Flurbereinigung
Dezernat 84- Ländliche Entwicklung

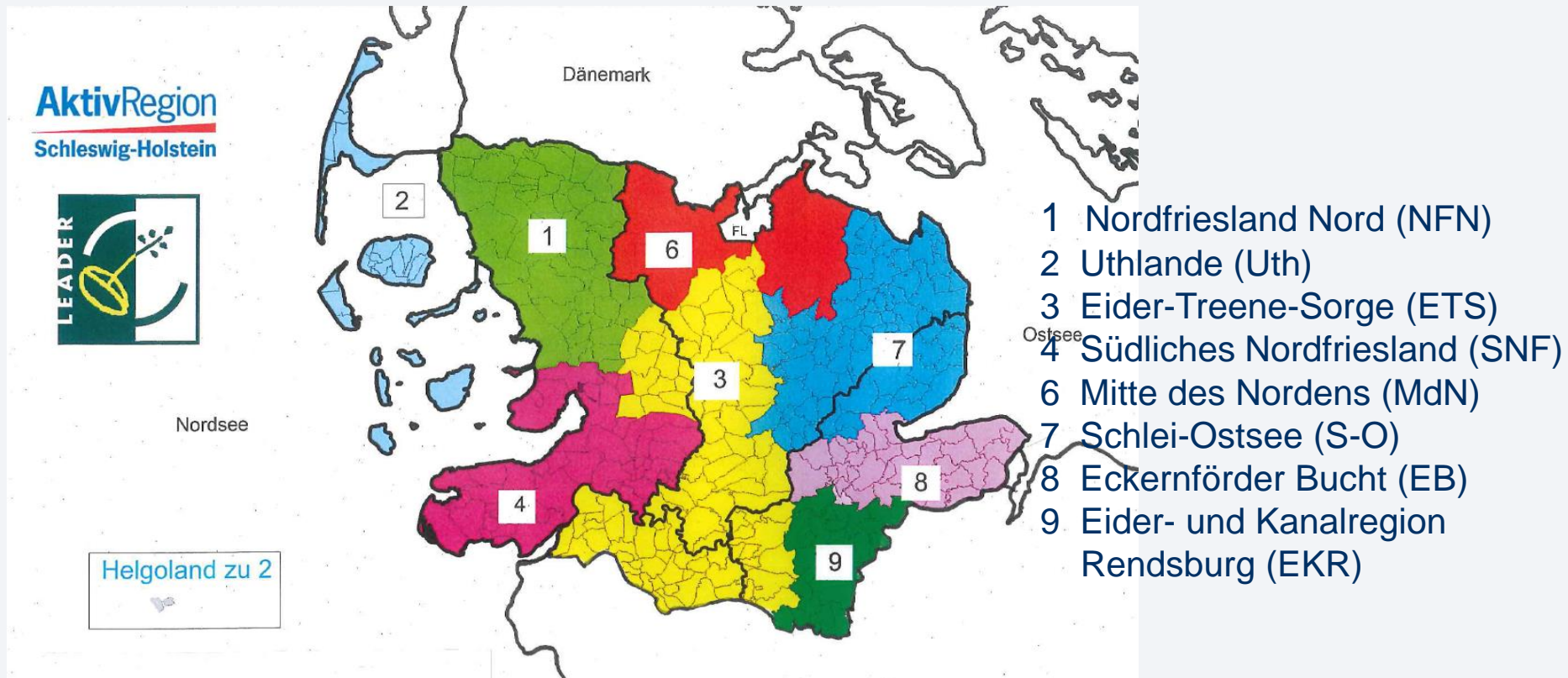
LLUR- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Abteilung 8 - Ländliche Entwicklung

- Betreuung von Förderprogrammen der ländlichen Regionalentwicklung und Instrumente der Bodenordnung/Flurbereinigung
- Förderinitiative "AktivRegion" des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR)
- Leitprojekte für Maßnahmen in den Bereichen kulturelles Erbe, touristische Infrastruktur, Nahversorgung, Bildung,
- ländlicher Wegebau
- Dorffinnenentwicklung
- Breitbandförderung



Dezernat 84 – Ländliche Entwicklung



Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume

ELER Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

Lokale Basisdienstleistungen

Schwerpunkte:
Nahversorgung und Bildung

15,7 Mio € ELER-Mittel
(Restbudget: 3,5 Mio €)

Erhalt des kulturellen Erbes

8,75 Mio €
ELER-Mittel
(Rest: 2,5 Mio €)

Ländlicher Tourismus

5 Mio €
ELER-Mittel
(Rest: 2,1 Mio €)

Breitbandinfrastruktur

5,0 Mio € ELER-Mittel
 1,0 Mio € GAK-Mittel pro Jahr
 15,0 Mio € Landesmittel (Impuls)
 35,3 Mio € Landesmittel (Sondervermögen)

Modernisierung ländlicher Wege

8 Mio € ELER-Mittel

LEADER

22 LAG AktivRegionen als e.V.
 63 Mio. € ELER – Mittel
 500.000 € / Jahr Landesmittel zur Kofi + Netzwerk

GAK-Ortskernentwicklung ca. 1,4 Mio. € GAK-Mittel pro Jahr zuzügl. Mittel des GAK Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ 2019-2021

EU- Förderprogramme

EMFF



Landesprogramm Fischerei und Aquakultur (LPF) 2014-2020

Wichtigste Zielsetzung ist die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur sowie des Meeresumweltschutzes im Land.

ESF



Landesprogramm Arbeit (LPA) 2014-2020

Die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften ist das übergeordnete Ziel des Landesprogramms Arbeit für die neue Förderperiode.

EFRE



Landesprogramm Wirtschaft (LPW) 2014-2020

Das übergeordnete Ziel des LPW ist die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in allen Regionen Schleswig-Holsteins.

Integrierte ländliche Entwicklung

Fördermöglichkeiten - Leitprojekte

Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung


LPLR Code 7.4: Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten „Bildung und Nahversorgung“

Förderung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
Rahmenbedingungen der Förderung im „Landesprogramm ländlicher Raum“ (LPLR) – Förderung mit Mitteln aus dem ELER

- lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten)
 - a) der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und
 - b) der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren)-



Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

- **Förderbedingungen für Leitprojekte LPLR-Code 7.4**
- **Zuwendungsempfänger**
 - Gemeinden, Gemeindeverbände
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts
- **Förderquote** für Gemeinden unter 10.000 Einwohner
 - bis zu **65%** bei Umsetzung einer IES + **10%**
- Förderquote bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu **53%**
- **Förderfähig sind Kosten incl. Mehrwertsteuer (brutto)**
- Zuschuss max. **750.000,00 €**
-  Mind.-Zuschussbedarf 100.000,00 € / Gesamtkosten max. 5,0 Mio. €

Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

LPLR Code 7.5: Ländlicher Tourismus

- kleine touristische Infrastrukturvorhaben, insbesondere bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis,
- natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug, insbesondere die
 - Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitrouten.
 - regionale und lokale Radrouten.



Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

LPLR Code 7.6.1: Erhaltung des kulturellen Erbes

- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes
 - Museen und Gedenkstätten
 - sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler;
 - Ensembles/Plätze
 - Gebäude für die kulturelle Identität der Dörfer
- Studien zum Erhalt des Kulturerbes



Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

Förderbedingungen für Leitprojekte LPLR-Code 7.5 und 7.6.1

- **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände

juristische Personen des öffentlichen Rechts

- **Förderquote** bis zu **53%**

- Förderfähig sind Kosten **incl. Mehrwertsteuer** (brutto)

- Mind.-Zuschussbedarf 100.000,00 € / Gesamtkosten max. 5,0 Mio. €



Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

LPLR-Leitprojekte – Antragstellung und Auswahlverfahren

- bewilligungsreife Förderanträge an das LLUR richten
- Antragseinreichung kontinuierlich bis **15. Februar**
- Auswahlverfahren zu festen Stichtagen –
nächste Auswahl am **01.04.2019**
- Auswahlkriterien als Bewertungsgrundlage
- Mindestpunktzahl ist zu erreichen
- Ranking auf Grundlage der erreichten Bewertung (Punkte)



Integrierte ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein

- Fördermöglichkeiten in der Ortskernentwicklung (GAK)

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

- Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 01.10.2015 (ILE-Rili)
 - Erneuerung der Richtlinie ist in Vorbereitung
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
für den Zeitraum 2017 – 2020 (GAK)
- Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes
- Sonderrahmenplan ab 01.01.2019



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung

- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 4.0 Dorfentwicklung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

Förderfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden.

In Schleswig-Holstein **Ortskernentwicklungskonzepte**

(Teile von Gemeinden, einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinde)

Zu berücksichtigen:

- Demografische Entwicklung
- Flächeninanspruchnahme
- Bürgerschaftliches Engagement



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Ortskernentwicklungspläne enthalten

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte (**Schlüsselprojekte**)

Einzelvorhaben können im Rahmen der GAK zur Förderung beantragt werden wenn sie im Ortskernentwicklungskonzept enthalten sind.

Schlüsselprojekte werden besonders gewichtet.



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderbedingungen für Ortskernentwicklungskonzepte

- **Zuwendungsempfänger**
 - Gemeinden und Gemeindeverbände
- Förderquote 75% der förderfähigen Kosten (brutto)
- Max. Zuschuss 50.000,00 Euro

Anträge für **Konzepte zur Ortskernentwicklung** können laufend beim LLUR gestellt werden.



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

4.0 Dorfentwicklung

- Maßnahmen in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern
- Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- Maßnahmen werden einer Bewertung unterzogen (Ranking)



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte <input type="checkbox"/>
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz <i>oder</i> Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte <input type="checkbox"/>
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte <input type="checkbox"/>
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte <input type="checkbox"/>
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Orts(Kern)Entwicklungskonzept	2 Punkte <input type="checkbox"/>
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte <input type="checkbox"/>
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt <input type="checkbox"/>
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt <input type="checkbox"/>
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt <input type="checkbox"/>
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt <input type="checkbox"/>
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte) Mindestpunktzahl: 8 Punkte	



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderfähige Maßnahmen können z. B. sein:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen,
- Freiflächen sowie Ortsrändern,
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich,
- die Entsiegelung brach gefallener Flächen



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

- **Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

- **Förderquote**

- bis zu **65%** der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach a)
- bis zu **35%** der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach b)
- bei Umsetzung einer IES einer AktivRegion **+ 10%**



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderbedingungen für Dorfentwicklungsmaßnahmen

- Bagatellgrenze für öffentliche und private Träger 7.500,00 €
- Maximaler Zuschuss je Vorhaben 750.000,00 €
 - Projektbündel privater Träger gilt als ein Vorhaben
- Finanzielle Eigenbeteiligung mind. 25%
- Förderfähig sind Kosten incl. Mehrwertsteuer (brutto)

Anträge für **Dorfentwicklungsmaßnahmen** können laufend beim LLUR gestellt werden und werden kontinuierlich gerankt.



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (GAK)

Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Beispiele:

- Kommunales Ärztehaus
- Gesundheitshaus einer gemeinnützigen Einrichtung
- Hospiz

Reine Nahversorgungseinrichtungen, MarktTreffs und Bildungsprojekte werden hier i. d. R. nicht erfasst. Deren Förderung kann als Leitprojekt im Rahmen des LPLR beantragt werden.



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderbedingungen für Basisdienstleistungen (GAK 9.0)

- **Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen,

- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

- bis zu **65%** der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach a) und b)

- bei Umsetzung einer IES einer AktivRegion **+ 10%**



Integrierte ländliche Entwicklung

Grundlagen zur Förderung - Ortskernentwicklung

Förderbedingungen für Basisdienstleistungen (GAK 9.0)

- Maximaler Zuschuss je Vorhaben 750.000,00 €
- Finanzielle Eigenbeteiligung mind. 25%
- Förderfähig sind Kosten incl. Mehrwertsteuer (brutto)

Anträge für Maßnahmen der Basisdienstleistung (GAK 9.0) können laufend beim LLUR gestellt werden und werden kontinuierlich gerankt.



Integrierte ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein

- Fördermöglichkeiten in der Ortskernentwicklung (GAK)
Sonderrahmenplan ab 01.01.2019

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Bund und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

Förderung Dorfentwicklung

- Förderung nach 4.2.1 d) Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)

Förderung digitaler Projekte in der GAK

- Förderung nach Ziffer 4.2.1 I) GAK-Fördergrundsatz ILE
- **Entwicklung** von IT-und softwaregestützten Lösungen zur Förderung von **Infrastruktur** (nach GAK –ILE)
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Implementierung dieser IT bzw. Software
- Keine Erfahrung mit derartigen Projekten, daher Richtlinie zur Zeit nicht sinnvoll, sondern Einzelfallentscheidung
- Projektideen frühzeitig mit dem MILI Referat IV 64 abstimmen.

GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung)

- Nur hier ist eine Förderung in Neubau-, Gewerbegebieten möglich

10.0 Regionalbudget (für Kleinprojekte, die der Umsetzung der IES dienen)

LAG AktivRegion beantragt GAK-Förderung für Regionalbudget.

Eigenbeteiligung LAG	10%	max. 20.000 €
GAK-Zuschuss	<u>90%</u>	max. <u>180.000 €</u>
Regionalbudget	100%	max. 200.000 €

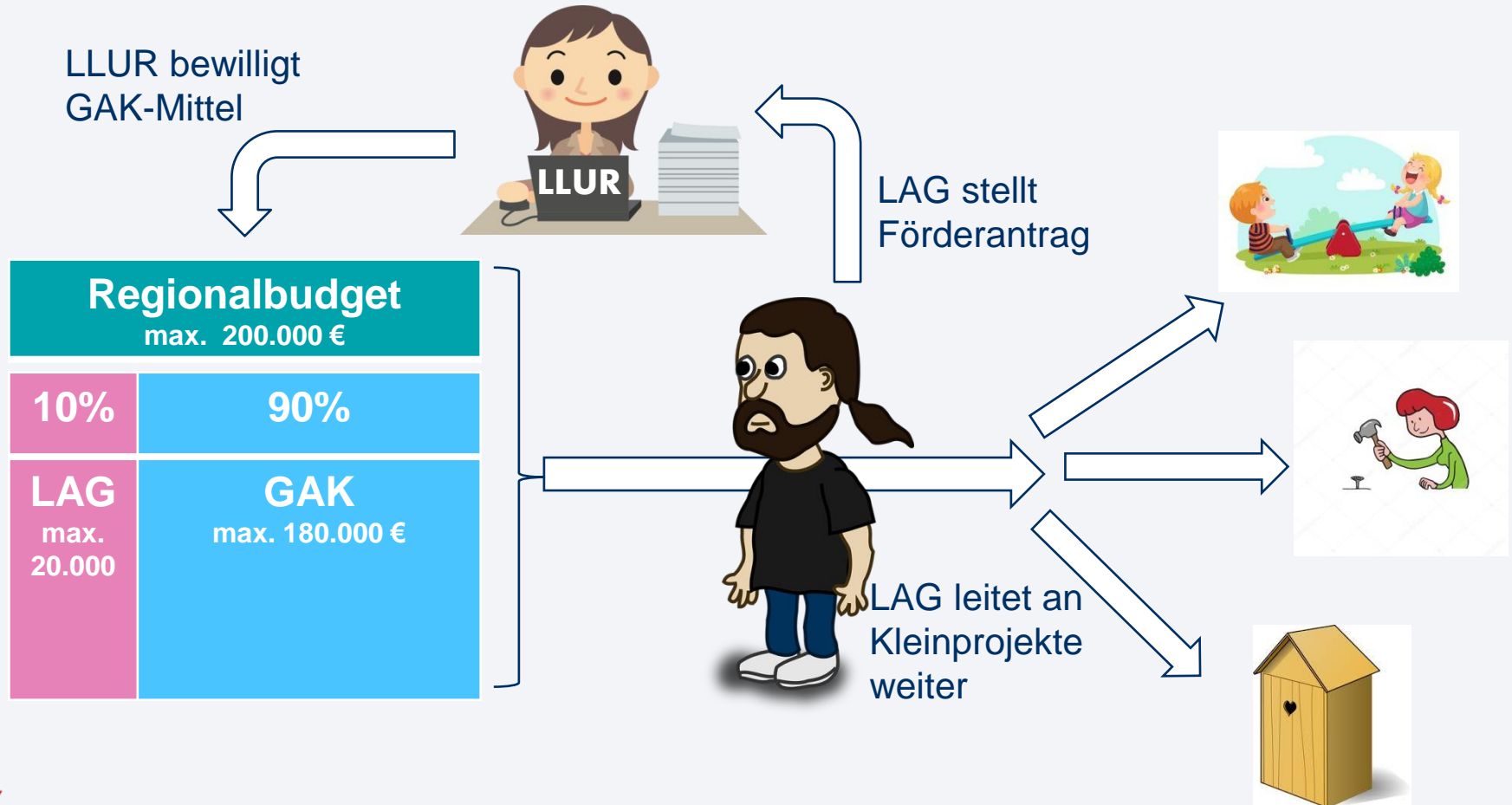
Weiterleitung durch die LAG an Träger von Kleinprojekten.

Max. Investition 20.000 €.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80%.



GAK-Regionalbudget



GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

Förderfähig sind beispielsweise:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten-und Hofflächen
- Schaffung und Verbesserung von Freizeit-und Naherholungseinrichtungen
- Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
- ländliche Infrastruktur zu Erschließung der landwirtschaftliche und touristischen Potenziale
- Investitionen von Kleinstunternehmen
- Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen

GAK Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019- Regionalbudget

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Personalleistungen, laufender Betrieb und Unterhaltung
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- einzelbetriebliche Beratung
- Kauf von Tieren und Landankauf
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB



LLUR Ansprechpartner

Norbert Limberg
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig- Holstein
Ländliche Entwicklung
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-300
F +49 461 804-240
Norbert.Limberg@llur.landsh.de

Jan- Nils Klindt
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig- Holstein
Ländliche Entwicklung
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-274
F +49 461 804-240
Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**